

## Umwandlungsprämie für 400 EURO-Jobs

Zahlreiche Kunden der ARGE Krefeld beziehen Einkommen aus einer abhängigen Erwerbstätigkeit, davon ein Großteil aus einer Erwerbstätigkeit auf geringfügiger Basis wie z.B. einem 400 Euro - Job.

Um diese KundInnen auf dem Weg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu unterstützen, wird als besondere Integrationsmaßnahme ein **Projekt zur Umwandlung von 400,- EURO-Jobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** eingeführt. Hierbei werden Leistungsempfänger mit Nebeneinkünften („Mini-Jobber“) und ihre Arbeitgeber kontaktiert, um eine Aufstockung der Beschäftigungsverhältnisse zu erreichen, sofern der Mini-Job seit mindestens drei Monaten besteht.

Als Anreiz zur Umwandlung soll dem Arbeitgeber eine sogenannte Umwandlungsprämie angeboten werden.

### Voraussetzungen für die Umwandlungsprämie:

- Die Bewerber müssen arbeitslos sein, ALG II beziehen und ihren Wohnsitz in Krefeld haben.
- Das monatliche Entgelt muss mindestens 600,- EURO brutto betragen und tariflich oder ortsüblich sein.
- Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss bereits mindestens drei Monate bestanden haben.
- Die Dauer der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss - arbeitsvertraglich abgesichert - mindestens 6 Monate betragen.
- Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Arbeitnehmer-Bruttoentgelt
- Arbeitsverträge über die JobPerspektive gem. § 16e SGB II sind von der Förderung ausgenommen.
- Die Auszahlung der Prämie erfolgt in einer Rate am Ende des dritten Monats der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

### Die Höhe der Umwandlungsprämie:

<u>Bruttoentgelt</u>	<u>Rate</u>
ab 600,- bis 800,-	1.500,-
ab 801,- bis 1.300,-	3.000,-
ab 1.301,-	4.000,-

## Förderungsausschluss und Rückzahlung

- Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb des 1. Monats, wird keine Prämie gewährt.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft oder miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.
- Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 2 Jahre vor Wandlung des Beschäftigungsverhältnisses mindestens 3 Monate sozialversicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt gewesen ist.
- Darüber hinaus wird keine Umwandlungsprämie gewährt, wenn der Arbeitgeber bereits mit Eingliederungszuschuss (EGZ) gefördert wird oder EGZ beantragt.
- Die Prämie wird anteilig zurückgefordert, wenn innerhalb der ersten 6 Monate das sozialversicherungspflichtige wieder in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis zurückgestuft wird (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) oder das Beschäftigungsverhältnis innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, gelöst wird.
- Während des Förderzeitraumes sind der ARGE Krefeld **alle** Änderungen des Arbeitsvertrages unverzüglich anzuzeigen.

## Höhe der Rückzahlung

<u>Ende der Sozialversicherungspflicht</u>	<u>Rückforderungshöhe</u>
Im 2. Monat nach Umwandlung	80%
Im 3. und 4. Monat nach Umwandlung	60%
Im 5. und 6. Monat nach Umwandlung	40%